

Der Usedomer Norden

Amtliches Bekanntmachungsblatt des
Amtes Usedom-Nord
mit den Gemeinden Peenemünde - Karlshagen -
Trassenheide - Mölschow und Zinnowitz

Jahrgang: 02

Ausgabetag: 26. Januar 2006

Ausgabe 1



*Versneit liegt rings die ganze Welt,
Ich hab nichts, was mich freuet,
Verlassen steht der Baum im Feld,
Hat längst sein Laub verstreuet.*

*Der Wind nur geht bei stiller Nacht
Und rüttelt an dem Baume,
Da rührt er seinen Wipfel sacht
Und redet wie im Traume.*

*Er träumt von künftiger Frühlingszeit,
Von Grün und Wellenrauschen,
Wo er im neuen Blütenkleid
Zu Gottes Lob wird rauschen.*

Joseph von Eichendorff

Die Kurverwaltung Seebad Trassenheide informiert zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe

Sehr geehrte Gewerbetreibende, sehr geehrte Vermieter und Leiter von Beherbergungseinrichtungen, die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Trassenheide hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 30.11.2005 die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe beschlossen.

Die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe ist langfristig vorbereitet worden. Seit dem Jahr 2003 wurde offensiv in den verschiedensten demokratischen Gremien der Gemeinde (Tourismusausschusssitzungen, Hauptausschuss- und Gemeindevertreterversammlungen, sowie der jährlichen Saisonauswertung) darüber diskutiert. Das Hauptanliegen der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe besteht darin, die Wirksamkeit der gesamten Werbung, vor allem die Qualität sichtbar zu erhöhen.

Die Erfahrungen der zurückliegenden 2 Jahre haben gezeigt, dass Zuwächse in der Übernachtungsstatistik, beispielsweise aus den Jahren 2002 und 2003 keine Selbstdurchläufer sind. Die zunehmenden Bettenkapazitäten auf der Insel Usedom gesamt, die EU Erweiterung, die Hartz IV Gesetze und Preiserhöhungen insbesondere bei Energie, Gas und die bevorstehende Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 % ab 2007 gehen am Tourismusgeschäft nicht spurlos vorbei.

Unter all diesen Gesichtspunkten muss in der Werbung mehr gemacht werden, vor allem muss sie emotionaler und breitbandiger durchgeführt werden. Die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ist somit auf die Zukunft orientiert. Zur Fremdenverkehrsabgabe werden alle privaten Personen und Gewerbetreibenden herangezogen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2005 ca. 18.000 Euro für Werbung ausgegeben. Die Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe belaufen sich laut Kalkulation voraussichtlich auf 18.000 Euro. Der Gemeinde Trassenheide stehen somit 36.000 Euro, die ausschließlich für die Werbung verwendet werden, zur Verfügung.

Im Dezember 2005 wurden an die betreffenden Personen, Einrichtungen und das Gewerbe die Erhebungsbögen, sowie die Satzung des Seebades Trassenheide zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe geschickt.

Als Abgabetermin für den Erhebungsbogen wurde der 16.01.2006 festgesetzt. Der Erhebungsbogen wird auf der Grundlage der Übersicht zu den Vorteilsstufen 1 - 4 ausgefüllt.

Sollten Sie dennoch Fragen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens haben, rufen Sie uns an oder sprechen bitte persönlich in der Kurverwaltung vor.

Burghardt, Leiter Eigenbetrieb

Satzung des Seebades Trassenheide

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der Anerkennung als Seebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 01.10.1997 hat die Gemeindevertretung des Seebades Trassenheide die folgende Satzung am 30. November 2005 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Der Gemeinde Trassenheide wurde mit Wirkung vom

01.10.1997 das Prädikat "Seebad" verliehen.

- (2) Die Gemeinde Trassenheide wendet jährlich erhebliche Beträge für die Fremdenverkehrswerbung auf. Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlassenden Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 50 v. H. gedeckt werden.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Besitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebsitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen wie z. B. Kindheimen, Erholungsheimen, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeinde zu bestätigenden Berechnung.

§ 6 Vorteilsbemessung

Der Vorteil im zu veranlassenden Einzelfall wird nach Vorteilsseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilsseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilsseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilsseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilssein-

heit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefaßt. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilsseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Seebad Trassenheide nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilsseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
 - (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
 - A) Vorteilsstufe 1:
Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
 - B) Vorteilsstufe 2:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 - C) Vorteilsstufe 3:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.
 - D) Vorteilsstufe 4:
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.
 - (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilsseinheit (§ 7) beträgt 10,- Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit entspricht:
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilsseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilsseinheit,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilsseinheit und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilsseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 5.000 Euro.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01. März jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Der Abgabepflichtige, der zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnet oder vergrößert, wird nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um jeweils 1/7, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb sowie die Betriebseröffnung für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 1. März bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. März eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Das Zahlungsziel der Abgabe ist der 30.04. des jeweiligen Jahres.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Trassenheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim zuständigen Finanzamt vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 31 Abgabenordnung (AO) übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde die für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten nicht ermitteln kann, ist sie gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 AO berechtigt, diese zu schätzen.

§ 12 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.
§ 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht nach Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Gemeinde Trassenheide zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Trassenheide in einer Summe zu entrichten.

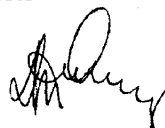
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Trassenheide die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
Seebad Trasseheide, den 30.11.2005

Dirk Schwarze
Bürgermeister



Vorteilsstufe 1	Anlage 1
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.	
Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab
Einzelhandel/Einmann-Betrieb	
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Handelsvertreter	
Hausverwaltungen	
Kieferorthopädie	
Rechtsanwälte	
Umzugsunternehmen	
Zahn technische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Vorteilsstufe 2	Anlage 2
Abgabepflichtige, deren Angebote auch auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2 c) und d) Vorteile erlangen können.	
Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab

Architekten	
Badeärzte	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Dachdecker	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Fischer	
Großhandel	
Heilpraktiker	
Holz- und Bautenschutz	
Immobilienverwaltung	
Ingenieure	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Masseure	
Schuster	
Steuerberater/Steuerhelfer	
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Tiefbau	
Tischlerei	
Verkehrsbetriebe	
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter, Agenturen	
Versorgungsbetriebe	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	

Vorteilsstufe 3	Anlage 3
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.	
Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab

Apotheken (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bäcker	
Bootsvermietung	10 Wasserfahrzeuge
Bräunungsstudios	10 Bänke/10 Plätze
Busunternehmen	25 Sitzplätze
Cafes	25 Sitzplätze *)
Chemische Reinigungsbetriebe	

Containerdienst	
Discotheken u. ä.	30 m ²
Drogerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²
Druckerei	
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Elektrobetriebe	
Fahrrad-Reparatur und -Verkauf	
Fahrschulen mit Ferienfahrschule	1 Fahrzeug
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Fliesenleger	
Friseure	
Gast- und Speisewirtschaften	25 Sitzplätze *)
Gärtnerei/-arbeiten	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Glaserei	
Grillstationen	
Gürtlerei	
Heißmangel	
Heizungsbau	
Kegelbahn	1 Bahn
Kfz. -Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	
Konditoreien	25 Sitzplätze *)
Lackiererei	
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
a) Backwaren	20 m ²
b) Fisch	20 m ²
c) Fleisch	20 m ²
d) Gemüse	20 m ²
e) Geschenkartikel	20 m ²
f) Getränke	20 m ²
g) Lebensmittel	20 m ²
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	
a) Baustoffe	20 m ²
b) Blumen	20 m ²
c) Elektro	20 m ²
d) Porzellan	20 m ²
e) Radio und Fernsehen	20 m ²
f) Schmuck und Uhren	20 m ²
g) Schuhe	20 m ²
h) Textilien	20 m ²
i) sonstige Geschäfte	20 m ²
j) Möbelhäuser	100 m ²
Lichtspieltheater	
a) mit Restauration	25 Spielplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Makler	
Maler	
Milchbars	25 Sitzplätze *)
Minigolfplätze	3.000 Karten (nach der Anzahl im Vorjahr verkaufter Karten)
Ofensetzer	
Planwagen- und Kutschenunternehmen	20 Sitzplätze
Radio- u. Fernsehreparatur und -verkauf	
Reformhäuser	20 m ²
Reifenhandel	
Reisebüros	
Restaurants	25 Sitzplätze *)
Saunabetriebe	10 Plätze
Schilderfabrik	
Schlachterei	
Schneiderei	
Segelschulen	
a) ohne Bootsvermietung	10 Plätze

b) mit Bootsvermietung sonst. gewerbliche Betriebe Surfbrett-Hersteller und -Verkauf Surfbrett-Vermietungen Tankstellen Tanzbars u. ä. Taxi- und Mietwagenunternehmen Fahrzeug Tennisanlagen Waschsalon SB Werbeagentur Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	8 Wasserfahrzeuge 10 Surfbretter 2 Zapfstellen 30 m ² 1 genehmigtes 2 Plätze 20 m ² 20 m ²
---	--

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze einem Sitzplatz.

Vorteilsstufe 4

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtiger

Anlage 4

Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab

Camping- und Zeltlagerplätze Erlebnispark / Kinderanimation Ausstellungen, Museen, Schmetterlingsfarm Fahrrad-Vermietung	1.000 m ² 1.000 m ² (überbaute Fläche) 500 m ² 40 Fahrräder
--	---

Fremdenbetten (Festbetten ohne Aufbettung)

a) erlaubnisfreie Beherbergung	8 Festbetten
b) erlaubnispflichtige Beherbergung	
- Hotel mit Restaurant	6 Festbetten
- Hotel garni	7 Festbetten
- sonstige Vermietung	8 Festbetten
- Kliniken	10 Festbetten
Imbissstand/-wagen	3 m ²

Kioske

Motorschifffahrtsbetriebe:

a) mit Restauration	30 Sitzplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Saisongaststätten (Schließzeit > 3 Mon.)	25 Sitzplätze
Strandkorbvermietung	40 Strandkörbe
Verkaufsstände/-wagen	
Zimmervermittlungen	

Kalkulation

zur Satzung des "Staatlich anerkannten Seebades Trassenheide" über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Es stehen für die Werbung mit Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe **36.000 Euro zur Verfügung.**

- Die bisherigen Werbekosten betragen Sie wurden verwendet für:	18.000 Euro
- Anzeigenschaltung (Reisehandbuch MVP, Usedom Aktuell, Kauperts Reiseführer, Gastgeberverzeichnis Insel Usedom, Campingführer MVP, Usedomführer, regionales Usedom-Magazin, überregionalen Zeitungen u.a.)	5.000 Euro
- Präsentation auf zusätzlichen Werbeaktionen (Einkaufspassagen und Messen) des Tourismusverein "Insel Usedom Nord" e. V.	2.500 Euro
- Kurkarten farbig und Kurabgabeblocke	5.500 Euro
- Gästeservice und Werbeflyer	2.500 Euro

- Werbeartikel	1.500 Euro
- Mitgliedsbeitrag im Club der Camping- u. Freizeitbetriebe	1.000 Euro
Für die zusätzlichen Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von 18.000 Euro wird folgende Verwendung empfohlen:	
- Installation eines Wegeleitsystem, ca. inklusive 2 Werbetafeln mit Ortsplan	2.000 Euro
- 2 Stck. Werbetafeln "Ortsplan" und Tafeln der Erklärung zum Leitsystem werden durch die Fremdenverkehrsabgabe finanziert.- Die übrigen Tafeln finanzieren sich über die Einträge.	
- Anteilige Finanzierung der Werbeleistungen der UTG (Messeauftritte, Domainnutzung, Pressemitteilungen, Journalistenbetreuung u.a.)	5.900 Euro
- Installation einer WEB - Kamera ca. auf der Strandpromenade, inkl. Betriebskosten für 1 Jahr	3.500 Euro
- Finanzierung der laufenden Wartung/Aktualisierung der Internetpräsentation „Seebad Trassenheide“ auf der Grundlage eines Wartungsvertrages	500 Euro
- Anteilige Kosten am Gästeservice für den Inselnorden	3.000 Euro
- Anteilige Kosten zur Stützung der Einzeleinträge im Gastgeberverzeichnis des „Inselnorden“	2.100 Euro
(Auskopplung aus dem Katalog der Insel)	
- 4 zusätzliche Anzeigenschaltungen für das Seebad Trassenheide	1.000 Euro
	18.000 Euro

Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthalle, Dannweg 15, 17454 Zinnowitz

Aufgrund der §§ 2, 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz auf ihrer Sitzung am **13.12.2005 folgende Neufassung der Entgeltordnung** beschlossen:

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Benutzergruppen

Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine, Sportgemeinschaften, Personen, Einwohner bzw. Nicht-einwohner der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist folgende Einteilung maßgebend:

- Gruppe A: 1. Gemeinnützige Vereine
2. Sportgemeinschaften
3. andere Personen oder Personengruppen
Der Gemeinde des Ostseebades
Zinnowitz
- Gruppe B: Personen, die nicht in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben.

§ 2 Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt nach § 4 wird für die Zeit der Nutzung der Sporthalle berechnet. Die Berechnung der Hallenmiete erfolgt für jede angefangene Stunde.

